

Niederschrift über die Verpflichtung

Vor (Vorname, Name der die Verpflichtung durchführenden Person)

erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547),
das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist

Vorname, Name

Die erschienene Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- a) § 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch,
- b) § 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- c) § 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen,
- d) § 204 – Verwertung fremder Geheimnisse,
- e) §§ 331, 332 – Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
- f) § 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
- g) § 358 – Nebenfolgen.
- h) § 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
- i) § 120 Abs. 2 – Gefangenenerbefreiung,
- j) § 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses.

Die erschienene Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Die erschienene Person erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmung unterrichtet zu sein. Diese Niederschrift wird nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnet. Gleichzeitig wird der Empfang einer Abschrift der Niederschrift bestätigt.

Die oben genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches sind der verpflichteten Person elektronisch zur Verfügung zu stellen.

....., den
(Ort, Datum)

.....
Vorname, Name

(Unterschrift der die Verpflichtung durchführenden Person)

.....
Vorname, Name

(Unterschrift der verpflichteten Person)